



universität
wien

Exposé zur Dissertation

Das Doppelresidenzmodell

Verfasserin

Mag. iur. Christina Steinleitner

01500269

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Jänner 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften (Zivilrecht, Rechtsvergleichung)

Betreuer: Priv.-Doz. Ass.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Problemaufriss	3
1.1	<i>Eingliederungsmodell, Doppelresidenzmodell und Nestmodell</i>	<i>3</i>
1.2	<i>Situation in Österreich</i>	<i>4</i>
1.2.1	Gesetzlicher Rahmen	4
1.2.2	Rechtsprechung	5
1.2.3	Lehre	6
2	Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen.....	7
3	Methoden und Zielsetzung.....	8
4	Vorläufige Gliederung.....	11
5	Vorläufiges Literaturverzeichnis	12
5.1	<i>Literatur</i>	<i>12</i>
5.2	<i>Judikatur und Rechtsprechung.....</i>	<i>15</i>
6	Vorläufiger Zeitplan.....	16

1 Einführung und Problemaufriss

In den vergangenen Jahren nahm die Scheidungsrate von Ehen stetig zu, weshalb Elternteile vermehrt damit konfrontiert sind, eine passende Regelung für die Obsorge ihrer Kinder zu treffen. Immer mehr Elternteile wählen hierbei das geteilte Sorgerecht, um so besser für ihre Kinder gemeinsam sorgen zu können.

1.1 Eingliederungsmodell, Doppelresidenzmodell und Nestmodell

Ganz grundsätzlich gibt es hier drei Systeme:

Das Eingliederungsmodell sieht vor, dass festzulegen ist, wo das Kind seinen Hauptaufenthaltort (Domizilelternteil) hat. Die Intention hinter diesem Modell ist somit, dass das Kind bei einem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt beibehält. Der andere Elternteil erhält ein Kontaktrecht, wobei üblicherweise ein Kontakt alle 14 Tage am Wochenende sowie von 4 Wochen in den Ferien zugesprochen wird. Eine Vereinbarung, dass das Kind abwechselnd eine Woche bei dem einen und eine bei dem anderen Elternteil verbringt oder drei Tage bei der Mutter und vier Tage beim Vater, entspricht nicht dem Eingliederungsmodell, da hier das Erfordernis der Festlegung des Hauptaufenthaltortes nicht erfüllt wird.¹

Beim sogenannten Doppelresidenzmodell (in Deutschland auch Wechselmodell genannt) soll das Kind hingegen abwechselnd die Hälfte der Zeit bei dem einen und die andere Hälfte bei dem anderen Elternteil verbringen.² Dieses Modell der Kindesobsorge vermag sowohl Vor- als auch Nachteile zu haben, wichtig ist vor allem die Vereinbarkeit mit den Lebensverhältnissen des Kindes sowie jenen der Eltern. Darüber hinaus ist es erst für Kinder ab einer gewissen Altersstufe geeignet, Säuglinge und Kleinkinder scheiden hier aus. In jedem Fall sollten nur Eltern, die auch nach der Scheidung eine angemessene Kommunikation miteinander pflegen, dieses Modell wählen.³

¹ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge kompakt² (2013), 34.

² Schoditsch, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019/98, 801.

³ Beck, Kindschaftsrecht², Rz 501.

Ein in der Praxis selten vorkommendes aber dennoch wichtig zu erwähnendes Modell stellt das Nestmodell dar. Danach wechseln sich die Eltern mit der Betreuung des Kindes an seinem Hauptaufenthaltsort ab. Es wird somit zwar der Ort der hauptsächlichen Betreuung festgelegt, was dem Erfordernis des Eingliederungsmodell entspricht, allerdings kein Domizilelternteil, da beide Elternteile die Funktion des überwiegend betreuenden Obsorgeberechtigten gemeinsam ausüben.⁴

1.2 Situation in Österreich

1.2.1 Gesetzlicher Rahmen

Sofern sich die Eltern auf eine gemeinsame Obsorge einigen und nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, ist es notwendig festzulegen, wo das Kind seinen Hauptaufenthaltsort hat (Domizilelternteil).⁵ Der so bestimmte Domizilelternteil ist nach § 177 Abs 4 ABGB⁶ sodann mit der gesamten Obsorge zu betrauen, wohingegen die dem anderen Elternteil zustehende Obsorge auch nur auf bestimmte Angelegenheiten, wie beispielsweise die Vermögensverwaltung des Kindes, beschränkt werden kann.⁷ In Österreich kommt daher nach gesetzlicher Regelung, wie bereits zuvor erwähnt, das Eingliederungsmodell zum Tragen. Das sogenannte „Heim erster Ordnung“ des Kindes soll der Intention des Gesetzgebers Rechnung tragen, dass ein Kind auch bei getrennt lebenden obsorgeberechtigten Eltern einen Ort der hauptsächlichen Betreuung beibehält.⁸

Laut Gesetz ist somit weder das Nestmodell in Österreich zulässig, da dieses lediglich das Erfordernis der Festlegung des Hauptaufenthaltsortes, nicht aber des Domizilelternteils erfüllt⁹, noch das Doppelresidenzmodell, welches generell in einem Widerspruch zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Eingliederungsmodells steht¹⁰.

⁴ Beck, Kindschaftsrecht² (2013), Rz 502.

⁵ Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018), Rz 1723.

⁶ § 177 Abs 4 Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) JGS 1811/1964 idF BGBl 2013/15.

⁷ Beck, Kindschaftsrecht² (2013), Rz 462.

⁸ Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge kompakt² (2013), 34.

⁹ Beck, Kindschaftsrecht² (2013), Rz 502.

¹⁰ Beck, Kindschaftsrecht² (2013), Rz 501.

In Österreich fehlt es insofern an einer gesetzlichen Grundlage für das Doppelresidenzmodell, obwohl eine solche sowohl von der Zivilbevölkerung als auch von Juristen gefordert wird, da Eltern vermehrt auf das Modell zurückgreifen. Etwa 15% der Eltern in Österreich wählen bei einer Scheidung das Modell der Doppelresidenz für ihre Kinder.¹¹ Daher wurde sogar eine eigene Plattform (www.doppelresidenz.at) von Österreicher*innen gegründet, wo sich betroffene Mütter und Väter austauschen und ihre Forderungen darlegen können.¹²

1.2.2 Rechtsprechung

Das Doppelresidenzmodell wird allerdings dennoch von der Rechtsprechung als zulässig erachtet¹³. Der Verfassungsgerichtshof entschied im Rahmen eines Verfahrens zur Normenkontrolle gem Art 140 B-VG¹⁴ aufgrund der Vorlage des LGZ Wien, dass § 177 Abs 4¹⁵, § 179 Abs 2¹⁶ und § 180 Abs 2¹⁷ ABGB zwar verfassungskonform seien, betonte jedoch, dass nicht zwingend festgelegt werden muss, wo das Kind seinen hauptsächlichen Betreuungsort hat. Des Weiteren erachtete der VfGH das Doppelresidenzmodell als *de lege lata* zulässig, sofern das Kind bereits vor Auflösung des gemeinsamen Haushalts der Eltern von beiden Eltern zeitlich gleichzeitig betreut wurde und somit das Doppelresidenzmodell dem Kindeswohl besser entspreche als das vom ABGB geforderte Eingliederungsmodell, da §§ 177 ff ABGB¹⁸ im Hinblick auf Art 8 EMRK¹⁹ verfassungskonform auszulegen seien. Er erachtete das Erfordernis der Festlegung einer „hauptsächlichen Betreuung“ im Sinn des § 177 ABGB²⁰ bloß als nominelle Verpflichtung. Dieses Erkenntnis wird jedoch heftig kritisiert, da sich der Gesetzgeber mit den Obsorgeregelungen im ABGB eindeutig für das Eingliederungsmodell und gegen das Doppelresidenzmodell entschieden hat, was auch

¹¹ Rille-Pfeiffer, Evaluierung des KindNamRÄG 2013 (2017), 169.

¹² http://www.doppelresidenz.at/?page_id=447, abgefragt am 15.4.2021.

¹³ VfGH 09.10.2015, G152/2015; OGH 24.08.2016, 3 Ob 121/16i.

¹⁴ Art 140 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl 1939/1 idF BGBl I 2913/114.

¹⁵ § 177 Abs 4 ABGB.

¹⁶ § 179 Abs 2 ABGB.

¹⁷ § 180 Abs 2 ABGB.

¹⁸ § 177 ABGB.

¹⁹ Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention BGBl. 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

²⁰ § 177 ABGB.

die Materialien zum KindRÄG 2001²¹ verdeutlichen. Durch das KindNamRÄG 2013²² wurde diese Position erneut bestätigt, wobei lediglich Änderungen der Terminologie vorgenommen wurden. Dementsprechend steht das Erkenntnis des VfGH in einem Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers.²³

Der Oberste Gerichtshof übernahm die Ansicht des VfGH und entwickelte eine spezielle Spruchformel, welche die Gerichte einzuhalten haben. Diese Spruchformel dient dazu zu verdeutlichen, dass „hauptsächliche Betreuung“ bloß als nomineller Begriff zu verstehen ist und nur bei verwaltungsrechtlichen Rechtsfolgen daran angeknüpft werden soll. Primär soll laut Ansicht des OGH zwar das Eingliederungsmodell zur Anwendung gelangen, sofern jedoch die jeweilige Situation unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlich macht, ist es möglich auf das Doppelresidenzmodell zurückzugreifen. Als Begründung führt der OGH an, dass eine teleologische Reduktion der §§ 177 ff ABGB²⁴, welche explizit von einem Verbot des Doppelresidenzmodells sprechen, im Lichte des Art 8 EMRK²⁵ dazu führe, dieses normierte Verbot aufzuweichen.²⁶

1.2.3 Lehre

Die Rechtsprechung wird von der Lehre abgelehnt, weil es sich dabei um eine unzulässige Rechtsfortbildung handeln soll.²⁷ Die richterliche Rechtsfortbildung durch den OGH ist gerade aus methodischer Sicht fragwürdig, da eine Rechtsfortbildung grundsätzlich nur bei einer planwidrigen Lücke zulässig ist. Nach der Lehre gibt es aber weder eine anfängliche (primäre) noch nachträgliche (sekundäre) Lücke, welche diese Rechtsprechung rechtfertigen würden. Insofern handelt es sich daher laut *Schoditsch* bei der Rechtsprechung des VfGH und des OGH um eine unzulässige Rechtsfortbildung *contra legem* und Überschreitung der *lex-lata-Grenze*.²⁸

²¹ ErläutRV 296 BlgNR 21. GP 37.

²² Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 BGBl 2013/15.

²³ *Schoditsch*, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019/98, 801.

²⁴ § 177 ABGB.

²⁵ Art 8 EMRK.

²⁶ *Schoditsch*, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019/98, 801.

²⁷ *Schoditsch*, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019/98, 801

²⁸ *Schoditsch*, Grundfragen des Doppelresidenzmodells, ÖJZ 2019/98, 801.

2 Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen

Im Rahmen der Dissertation soll die Zulässigkeit des Doppelresidenzmodells in Österreich nach geltender Rechtslage untersucht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung zum Ergebnis gelangt, dass die Anwendung des Doppelresidenzmodells mit der Rechtslage *de lege lata* nicht vereinbar ist, sollen anschließend konkrete Vorschläge für mögliche gesetzliche Regelungen *de lege ferenda* hinsichtlich der Zulässigkeit und Durchführung unterbreitet werden.

Sofern sich herausstellt, dass das Doppelresidenz *de lege lata* betrachtet bereits zulässig ist, soll überprüft werden, ob es gesetzlicher Regelungen bedarf, welche der Durchführung des Modells in der Praxis dienen. Bejahendenfalls sollen auch hier konkrete Gesetzesvorschläge gemacht werden.

Bezüglich der Zulässigkeit stellt sich vor allem die Frage, ob das ABGB in seiner jetzigen Form ein Abgehen vom gesetzlich vorgesehenen Eingliederungsmodell erlaubt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen darf.

Da Gerichte sich hinsichtlich der Zulässigkeit uneinig sind, hängt es sehr stark von der einzelnen RichterIn bzw. dem einzelnen Richter ab, wie schlussendlich entschieden wird. Fraglich ist insbesondere, ob Eltern nur in beiderseitigem Einvernehmen das Doppelresidenzmodell wählen können oder ob das Gericht auch gegen den Willen eines Elternteils eine Entscheidung treffen kann.

In Europa ist das Doppelresidenzmodell weit verbreitet und es wurde teilweise auch gesetzlich geregelt, wie beispielsweise in Frankreich und Großbritannien.²⁹ Daher soll im Zuge der Untersuchung auch ein Rechtsvergleich erfolgen, wobei hierbei der Schwerpunkt naturgemäß auf die Rechtslage in Deutschland sowie in der Schweiz gelegt werden soll, da diese dem gleichen Rechtskreis angehören. Andere europäische Rechtsordnungen, in denen das Doppelresidenzmodell gesetzlich verankert ist bleiben freilich nicht unberücksichtigt.

²⁹ *Verschraegen*, Zur Doppelresidenz- eine rechtsvergleichende Skizze, iFamZ 2009, 183.

In Deutschland gibt es zwar bisher ebenso noch keine konkrete gesetzliche Regelung hinsichtlich des dort bezeichneten Wechselmodells, jedoch entschied der Bundesgerichtshof, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils verfügt werden darf. In jedem Fall müsse im Vorhinein geklärt werden, ob eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis der Eltern besteht und ob das Wechselmodell dem Kindeswohl am besten entspricht.³⁰ Ob und inwieweit dies für die aktuelle oder zukünftige Rechtslage in Österreich fruchtbar gemacht werden kann, soll daher untersucht werden.

3 Methoden und Zielsetzung

Im Detail lässt sich das Vorhaben in drei Schritte gliedern:

1. Zunächst ist kurz darzulegen, wie die Obsorge nach einer Scheidung in Österreich generell geregelt ist und welche Rechte und Pflichten für die Eltern und Kinder bestehen. Zudem soll eine Abgrenzung zwischen Obsorge- und Kontaktrecht erfolgen. Hierzu ist es notwendig, die alternativ zur Verfügung stehenden Betreuungsmodelle in der gebotenen Kürze zu erläutern, also wie eingangs erwähnt das Eingliederungsmodell, das Doppelresidenzmodell und das Nestmodell.
2. Im Anschluss daran soll – und dies ist gleichsam das Kernstück – anhand umfassender wörtlicher, systematischer, historischer und teleologischer Interpretation untersucht werden, ob und inwieweit das Doppelresidenzmodell nach geltendem Recht zulässig ist.

Bei der Wortinterpretation gilt es den Wortsinn zu erforschen und die Bedeutung nach allgemeinen Sprachgebrauch oder Sprachgebrauch des Gesetzgebers darzulegen, wobei der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze bildet.³¹ Anhand der systematischen Interpretation wird eine Regelung im Gesetzeszusammenhang

³⁰ BGH, Beschluss vom 10. Februar 2017, XII ZB 601/15.

³¹ *Koziol-Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I⁵, Rz 88.

geprüft, wobei es insbesondere auf die Stellung der jeweiligen Norm im Hinblick auf andere Normen ankommt.³² Die historische oder auch subjektive Auslegung dient dazu, den Willen des geschichtlichen Gesetzgebers zu beleuchten. Hierzu ist es notwendig vor allem Regierungsvorlagen, Erläuterungen, Ausschluss- und Kommissionsberichte und andere Gesetzesmaterialien heranzuziehen, um so die Absicht des Gesetzgebers herauszufinden. Sollte der Gesetzgeber beim Erlass einer Norm von bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgegangen sein, die sich inzwischen geändert haben, muss dies freilich berücksichtigt werden. Zudem ist eine Abweichung vom Willen des historischen Gesetzgebers dann zwingend, wenn dieser im Widerspruch mit den Absichten des gegenwärtigen Gesetzgebers, welche bereits im positiven Recht Ausdruck gefunden haben, steht.³³ Im Gegensatz bildet den Kern der teleologischen oder auch objektiven Interpretationsmethode der Zweck der Regelung selbst.³⁴

Die verschiedenen Interpretationsmethoden sind gleichrangig und müssen nebeneinander herangezogen werden, daher ist es möglich, dass hier unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Grundsätzlich ist in einem solchen Fall das Gewicht der einzelnen Argumente zu berücksichtigen, wobei die Auslegungslehre auf die teleologische Interpretation das Hauptgewicht legt. Sollten die einzelnen Argumente annähernd gleich gewichtig sein, soll der einfacheren und verlässlicheren Methode Vorrang zu geben sein.³⁵

Führen die eben genannten Interpretationsmethoden zu dem Ergebnis, dass das österreichische Recht (teilweise) planwidrig lückenhaft ist, wird freilich auch untersucht, ob und wie diese Lücken geschlossen werden können (Gesetzes- oder Rechtsanalogie). Eine Lücke im Rechtssinn liegt nach *Canaris* dann vor, wenn ein Gesetz eine positive Regelung vermissen lässt, „obwohl die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit eine solche fordert“³⁶. Es handelt sich somit um „eine

³² *Koziol-Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 92.

³³ *Koziol-Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 94 ff.

³⁴ *Koziol-Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 99.

³⁵ *Koziol-Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 102; Kramer, Juristische Methodenlehre² (2005), 151 ff.

³⁶ *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz: eine methodische Studie über die Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem² (1983), 39.

planwidrige Unvollständigkeit des positiven Rechts gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung³⁷, wobei der mögliche Wortsinn des Gesetzes den Rahmen bildet.³⁸ Abzuleiten ist eine solche Planwidrigkeit demnach stets aus einer teleologischen Gesamtbetrachtung der *lex lata*.³⁹

Mit Hilfe einer Gesetzesanalogie, ließe sich eine derartige Lücke durch Erstreckung einer „für einen bestimmten Einzeltatbestand angeordneten Rechtsfolge, auf einen dem Wortlaut nach nicht geregelten Sachverhalt, weil nach der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Wertung anzunehmen ist, dass der geregelte und der ungeregelte Fall in den maßgeblichen Voraussetzungen übereinstimmen“⁴⁰, füllen. Eine Rechtsanalogie (auch als Gesamtanalogie bezeichnet) hingegen knüpft nicht nur an ein einzelnes Gesetz an, sondern an eine Vielzahl von Rechtssätzen, um so aus mehreren vergleichbaren Tatbeständen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz abzuleiten.⁴¹

3. Darauf aufbauend soll im letzten Schritt untersucht und behandelt werden, ob und inwieweit gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, sowohl was die Kindesobsorge selbst, als auch was das Unterhaltsrecht im Falle einer Doppelresidenz des Kindes betrifft. Zudem sollen konkrete Gesetzestextvorschläge definiert werden.

³⁷ Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz², 39.

³⁸ Kramer, Juristische Methodenlehre², 162 f.

³⁹ Kramer, Juristische Methodenlehre², 163.

⁴⁰ Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 09.

⁴¹ Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵, Rz 112.

4 Vorläufige Gliederung

1 Einleitung

1.1 Obsorge- und Kontaktrecht

1.1.1 Obsorge bei aufrechter Ehe

1.1.2 Obsorge nach einer Scheidung

1.1.3 Kontaktrecht

1.1.4 Unterschiedliche Betreuungsmodelle

2 Rechtliche Zulässigkeit des Doppelresidenzmodells *de lege lata*

2.1 Derzeitige Rechtslage in Österreich

2.1.1 Standpunkt der Rechtsprechung

2.1.2 Standpunkt der Lehre

2.2 Rechtslage in anderen Ländern

2.3 Analyse anhand juristischer Methodenlehre sowie eines Rechtsvergleichs

3 Vorschlag für eine gesetzliche Regelung bezüglich des Doppelresidenzmodells in Österreich *de lege ferenda*

3.1 Zulässigkeit

3.2 Durchführung

4 Zusammenfassung

5 Literaturverzeichnis

5 Vorläufiges Literaturverzeichnis

5.1 Literatur

Barth, Zur „Doppelresidenz“ des Kindes nach österreichischer Rechtslage: Entspricht eine solche Vereinbarung der geltenden Rechtslage?, iFamZ 2009, 181.

Barth-Richtarz, „Doppelresidenz“ – ein ideales Modell für Kinder?, iFamZ 2009, 129.

Barth-Richtarz, Doppelresidenz- der Gesetzgeber ist gefordert, iFamZ 2017, 293.

Barth/Deixler-Hübner/Jelinek, Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts (2013).

Beck, Kindschaftsrecht² (2013).

Beck, Muss Kinderbetreuung hauptsächlich sein?, iFamZ 2015, 17.

Beck, Domizilelternteil im Doppelresidenzmodell, iFamZ 2020/19, 236.

Brenn, Unterhalt bei Doppelresidenz, EvBl 2017/117, 823.

Brenn, Doppelresidenz bei gemeinsamer Obsorge, EvBl- LS 2016/150.

Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz: eine methodische Studie über die Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem² (1983).

Deixler-Hübner, Handbuch Familienrecht (2016).

Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft¹² (2016).

Deixler-Hübner/Nademleinsky, Scheidung kompakt⁴ (2013).

Deixler-Hübner/Fucik/Huber/Kolmasch, das neue Kindschaftsrecht (2013).

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Kommentar zum Einkommensteuergesetz^{21a} §33 EstG (Herzog), Steuersätze und Steuerabsetzbeträge.

Fischer-Czermak, Doppelresidenz aus obsorge- und kontaktrechtlicher Sicht, EF-Z 2019/138, 250.

Floretta, Das neue Ehe- und Kindschaftsrecht (1979).

Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht⁶ (2010).

Gitschthaler, Unterhaltsrecht³ (2015).

Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht (2011).

Gitschthaler, Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 (2013).

Gitschthaler, Hauptbetreuungshaushalt bei Doppelresidenz: Sein oder Nichtsein?, Ef-Z 2016/91.

Gitschthaler, Naturalleistung: Der Wettlauf ums Kind, EF-Z 2017/57, 124.

Grandel/Stockmann, SWK Familienrecht (2012).

Gschnitzer/Faistenberger, Familienrecht² (1979).

Hinteregger/Ferrari, Familienrecht⁷ (2015).

Hopf/Kathrein, Eherecht³ (2014).

Hopf/Fucik, Doppelresidenz im Dialog der Höchstgerichte, ÖJZ 2016/125, 897.

Huber/Täubel-Weinreich, Obsorge kompakt³ (2018).

JusGuide, §180 ABGBB gemeinsame Obsorge – zur Auslegung des Begriffs der hauptsächlichen Betreuung, JusGuide 2016/39/15173 (OGH).

JusGuide, §180 – Anordnung der beiderseitigen Obsorge, JusGuide 2016/38/15158 (OGH).

Kerschner/Sagerer-Foric, Bürgerliches Recht V⁶ – Familienrecht (2017).

Jungo/Fountoulakis, Elterliche Sorge, Betreuungsunterhalt, Vorsorgeausgleich und weitere Herausforderungen (2018).

Khakzadeh-Leiler, Doppelresidenz eines Kindes kann zulässig sein, EF-Z 2016/8, 35.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON (Online Kommentar zum ABGB).

Kolmasch, Jahrbuch Zivilrecht 2018, 5-60.

Koziol-Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018).

Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger, Kurzkommentar zum ABGB⁵ (2017).

Kramer, Juristische Methodenlehre⁶ (2019).

Maurer, Ehe & Scheidung auf österreichisch¹¹ (2017).

Neumayr, Doppelresidenz – steuerliche Entlastung, iFamZ 2018/158, 281.

Pesendorfer, Zeitlich gleichzeitige Betreuung bei Doppelresidenz iSd Kindeswohls zulässig; verfassungskonforme Interpretation geboten, iFamZ 2015/200, 270.

Riedler/Kerschner/Wagner, Studienkonzept Zivilrecht VI – Familienrecht³ (2015).

Schwimann, Familienrecht¹⁰ (2018).

Schwimann/Kodek, ABGB-Praxiskommentar⁴ Band 1a (2013).

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht (2016).

Schwimann/Neumayr, ABGB-Taschenkommentar⁴ (2017).

Schoditsch, Grundfragen des Doppelresidenzmodell, ÖJZ 2019/98, 801.

Tews, Unterhalt konkret berechnen² (2014).

Thoma-Twaroch, Gemeinsame Obsorge auf Antrag eines Elternteils- Doppelresidenz, iFamZ 2014/217, 301.

Thoma-Twaroch, Domizilelternteil bei Doppelresidenz, iFamZ 2017/52.

Thoma-Twaroch, Doppelresidenz- oder Wechselmodell nur bei besonderer Kooperationsbasis der Eltern, iFamZ 2016/140.

Verschraegen, Zur Doppelresidenz – eine rechtsvergleichende Skizze: Regelungen im belgischen, französischen und englischen Recht, iFamZ 2009, 183.

Wanderer, Regelung von Unterhaltsfragen bei Doppelresidenz- Praxiserprobte Ansätze aus Sicht der Mediation, iFamZ 2017, 297.

Werneck, Doppelresidenz- zwei Lebensmittelpunkte des Kindes, iFamZ 2017, 354.

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996).

5.2 Judikatur und Rechtsprechung

RIS-Justiz RWZ0000196.

VfGH 09.10.2015, G 152/2015.

LVwG-2021/41/0156-1.

LVwG-2020/31/0669-3.

OGH 26.02.2020, 1 Ob 17/20m.

OGH 22.08.2019, 4 Ob 128/19f.

OGH 25.04.2019, 6 Ob 8/19y.

OGH 26.06.2018, 10 Ob 23/18g.

OGH 21.11.2018, 3 Ob 213/18x.

OGH 30.08.2017, 3 Ob 71/17p.

OGH 27.07.2017, 4 Ob 113/17x.

OGH 04.07.2017, 3 Ob 86/17v.

OGH 27.02.2017, 1 Ob 151/16m.

OGH 19.12.2016, 9 Ob 82/16y.

OGH 27.09.2016, 6 Ob 149/16d.

OGH 24.08.2016, 3 Ob 121/16i.

OGH 28.04.2016, 1 Ob 46/16w.

OGH 17.11.2015, 4 Ob 181/15v.

OGH 24.07.2014, 1 Ob 94/14a.

LGZ Wien 09.07.2019, 45 R 139/19b.

LG Linz 11.12.2019, 15 R 335/19v.

LG Salzburg 28.11.2019, 21 R 183/19z.

LGZ Wien 01.12.2017, 43 R 530/17k.

LGZ Wien 31.05.2017, 44 R 113/17v.

LG Feldkirch 09.02.2017, 3 R 24/17b.

6 Vorläufiger Zeitplan

Betreuungszusage	<p>Unterzeichnung der unverbindlichen</p> <p>Recherche zum Thema</p> <p>Erstellung des Exposés</p>
Wintersemester 2021/22	<p>Seminar zur Vorstellung des</p> <p>Dissertationsvorhabens</p> <p>VO Juristische Methodenlehre</p> <p>Genehmigung und Veröffentlichung des Exposés</p> <p>Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung</p> <p>Verfassen der Dissertation</p>
Sommersemester 2022	<p>Seminar aus Zivilrecht</p> <p>Verfassen der Dissertation</p>
Wintersemester 2022/23	<p>Seminar aus Zivilrecht</p> <p>Verfassen der Dissertation</p>
Sommersemester 2023	<p>Seminar aus Zivilrecht oder Arbeits- und</p> <p>Sozialrecht</p> <p>Verfassen der Dissertation</p> <p>Abgabe der Erstfassung und Überarbeitung</p>
Wintersemester 2023/24	<p>Fertigstellung und Einreichung der Dissertation</p> <p>Defensio</p>